



B E S C H L U S S - 4 7 0 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt für die Maßnahme-Nr. 51102.096100 | 21002 – Sanierung Kita Schwalbennest in Zittau, OT Dittelsdorf die nachfolgende überplanmäßige Einzahlung/Auszahlung:

| Produktkonto | Bezeichnung | Ansatz alt/€ | Ansatz neu/€ | Saldo/€ |
|-------------------------|--|---------------------|---------------------|----------------|
| 51102.211110/ 681100 | Sonderposten (Fördermittel) | 173.500 | 277.600 | +104.100 |
| 51102.096100/ 785110 | Anlage im Bau | 225.000 | 375.000 | +150.000 |
| 51101.421190 | Brachen (Abbruch/ Renaturierung) | 1.412.000 | 1.366.100 | -45.900 |

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 6 4 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

1. Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, öffentlicher Planungsträger, berufsständiger Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sonstiger Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzvereinigungen und Nachbargemeinden gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz am Entwurf der Gehölzschutzsatzung (Fassung vom 18.11.2021) hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

s. Anlage 1, Seiten 1 - 16

Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau gemäß Anlage 2.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 1 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 7 5 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) gemäß Anlage.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 5 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 4 3 / 2 0 2 1
ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Stadtrates in das Internet und weitere geeignete Medien.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mittels beschränkter Ausschreibung einen geeigneten Dienstleister zu bestimmen, welcher die professionelle Umsetzung nach den Kriterien gem. Anlage gewährleisten kann.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (2.1 Allgemeines, §5 Öffentlichkeit der Sitzungen) vorzubereiten.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 6 6 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bildet einen Jugendbeirat als beratendes Gremium des Stadtrates wie folgt:

Aufgabe dieses Beirates ist es,

- die Belange junger Menschen in Zittau zu vertreten, sowie für die Ergebnisse und Wünsche von Jugendlichen aus weiteren Jugendbeteiligungsformen im Stadtrat durch Empfehlungen einzutreten,
- bei Entscheidungen in die Jugend betreffenden Angelegenheiten, z.B. Stadtratsvorlagen und – beschlüsse, kommunale Planungsprozesse und wichtige Vorhaben sowie Stadtentwicklungsplanung, unterstützend und beratend mitzuwirken.

Der Jugendbeirat besteht aus:

- einen Mitglied je Stadtratsfraktion als Vertreter des Stadtrates und 2 sachkundigen Einwohner*innen mehr als die Anzahl der Stadtratsvertreter.

Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt.

An den Sitzungen des Beirats nimmt ein*e Vertreter*in der Stadtverwaltung beratend, nicht-stimmberechtigt teil.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 6 3 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt:

1. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt eine Aufnahme folgender Straßen und Straßenteilabschnitte in das Bestandsverzeichnis, die bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurden:
 - Straße zum Eigenheimstandort (Teilabschnitt)
 - Zufahrt zu Dorfstraße 11, 13
 - Zufahrt zu Dorfstraße 72, 74
 - Zufahrt zu Dorfstraße 86
2. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt die Aufnahme der Gemeindestraße Mönchgasse in das Bestandsverzeichnis, die bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurde.
3. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt die Aufnahme eines Straßenteilabschnittes des Klostergutweges in das Bestandsverzeichnis, der bei Erstaufstellung 1996 vergessen wurde.
4. Auf Grundlage von § 53 Sächsisches Straßengesetz erfolgt eine Aufnahme folgender Wege in das Bestandsverzeichnis, die bei der Erstaufstellung 1996 vergessen wurden:
 - Verbindungsweg Dorfstraße 64 / Kleine Seite 13
 - Verbindungsweg Dorfstraße 67 / Postweg 2
 - Verbindungsweg Dorfstraße 93 / Kleine Seite 25
 - Weg zwischen Dorfstraße und Hofeweg
5. Der „Weg zwischen Viebig und B99“ wird eingezogen.
6. Die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses für den Ortsteil Schlegel gemäß Anlagen.

Abstimmung:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

ohne Mannschott, Zabel und Prof. Dr. Kurze

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 6 7 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die öffentliche Förderung der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Neustadt 25 in Höhe der unrentierlichen Kosten nach Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung, jedoch maximal in einer Höhe von 2.000.000,00 € unter Vorbehalt der positiven Bescheidung im Programm „Lebendige Zentren“ und den damit vollständig bewilligten Programmmitteln, die für die Bereitstellung der kompletten Fördersumme erforderlich sind.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 7 2 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass die Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes der Großen Kreisstadt Zittau bis 2025 im 3. Quartal 2022 dem Stadtrat zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt wird.

Abstimmung:

Ja 12 Nein 1 Enthaltung 7

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 4 7 7 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt

1. zum 01.04.2022 die Abberufung von Frau Elke Hofmann von der Funktion Leiterin des Amtes für Finanzwesen/Fachbedienstete für das Finanzwesen nach § 62 SächsGemO.
 - Abstimmung: Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0
Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen
2. zum 01.04.2022 die Berufung von Frau Patricia Hänel als Leiterin des Amtes für Finanzwesen/Fachbedienstete für das Finanzwesen nach § 62 SächsGemO und damit einhergehend die Höhergruppierung von Frau Patricia Hänel in die Entgeltgruppe (EG) 13 gemäß Entgeltordnung des TvöD Teil A I. Nr. 4.
 - Abstimmung: Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0
Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

